

1. Einleitung

1.1. Das Haftungssystem des ASVG

Das ASVG regelt in §§ 332 bis 337 sozialversicherungsrechtliche Modifikationen des Schadenersatzrechts. Es handelt sich dabei um Zivilrecht. Die Bestimmungen des ASVG treten ergänzend und teilweise auch abändernd zu den zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen hinzu. Die schadenersatzrechtlichen Regelungen des ASVG beziehen sich nur auf **Personenschäden** (Körperschäden), nicht auf Sachschäden.

Nach der **Legalzession** in § 332 ASVG geht der Schadenersatzanspruch des verletzten Versicherten auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Die Legalzession soll eine Vorteilsanrechnung verhindern. Der Schädiger soll durch Leistungen der öffentlichen Hand nicht entlastet werden (verhinderter Vorteilsausgleich). „Vorteile“ bzw. „schadensmindernde Leistungen“ aus SV-Ansprüchen haben außer Betracht zu bleiben.¹ Der Anwendungsbereich des § 332 ASVG umfasst Freizeit- und Arbeitsunfälle sowie vorsätzliche Körperverletzungen (zB § 83 StGB).

§ 333 ASVG regelt das **Haftungsprivileg des Dienstgebers** gegenüber dem verletzten Dienstnehmer (Versicherten): Der Dienstgeber (oder ein ihm Gleichgestellter) ist dem Versicherten zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Körperverletzung infolge eines Arbeitsunfalls oder durch eine Berufskrankheit entstanden ist, nur verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) vorsätzlich verursacht hat.

§ 334 ASVG normiert einen originären **Ersatzanspruch des SV-Trägers** gegen den Dienstgeber: Hat der Dienstgeber (oder ein ihm Gleichgestellter) den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, so hat er den SV-Trägern alle zu gewährenden Leistungen zu ersetzen.

Die Sonderregelung über die Haftung des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer wie auch gegenüber den Versicherungsträgern bei **Arbeitsunfällen** hat ihren Grund darin, dass die gesetzliche UV entsprechend ihrer historischen Wurzel gleichzeitig als Ablöse der Unternehmerhaftpflicht konstruiert ist. Eine Haftung des Dienstgebers gegenüber dem SV-Träger bei grober Fahrlässigkeit (§ 334 ASVG) ist zugelassen, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass jene Unternehmer, welche ihre Betriebe unter Beachtung der Arbeitnehmerschutzvorschriften führen, mit ihrer Beitragsleistung auch für jene Unfälle aufkommen müssten, die durch grobe Nachlässigkeit entstehen.²

1 2 Ob 163/08x.

2 Vgl die Gesetzesmaterialien zu den §§ 332–337 ASVG, abgedruckt in *Pöltner/Pacic*, ASVG Vor § 332.

1. Einleitung

Das Dienstgeberhaftungsprivileg (§ 333 ASVG) und der originäre **Ersatzanspruch** des SV-Trägers (§ 334 ASVG) sind **nur im ASVG** geregelt. In den Sondergesetzen (B-KUVG, BSVG, GSVG) fehlen gleichartige Bestimmungen.

Die folgende Tabelle soll das Haftungssystem des ASVG veranschaulichen:

	Legalzession (§ 332)	Haftungsprivileg des Dienstgebers (§ 333)	Ersatzanspruch des SV-Trägers (§ 334)
Anwendungsbereich	Schadenersatzanspruch des Versicherten geht auf den SV-Träger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat	Dienstgeber (oder ein ihm Gleichgestellter) haftet gegenüber dem Dienstnehmer bei Personenschäden aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) nur bei Vorsatz	Dienstgeber (oder ein ihm Gleichgestellter) hat dem SV-Träger bei grob fahrlässiger (oder vorsätzlicher) Verursachung des Arbeitsunfalls (der Berufskrankheit) alle Leistungen zu ersetzen
Umfang	nur kongruente SV-Leistungen	Schadenersatzanspruch des Versicherten vermindert sich um die Leistungen der UV (Abs 2)	alle Leistungen (mit Ausnahme der Integritätsabgeltung)
Ausnahmen	Ansprüche auf Schmerzensgeld (Abs 1) und solche nach § 333 gehen grds nicht über; SV-Träger kann den übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen einen Dienstnehmer (Abs 5) oder Schüler (Abs 6) nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verursachung durch ein Verkehrsmittel mit gesetzlich erhöhter Haftpflicht geltend machen	Kein Haftungsprivileg bei Verursachung des Arbeitsunfalls durch ein Verkehrsmittel mit gesetzlich erhöhter Haftpflicht (Abs 3); Haftung nur bis zur Höhe der Versicherungssumme (außer bei Vorsatz)	
Mitverschulden des Versicherten	Schadenersatzanspruch wird um Mitverschuldensanteil gekürzt	zu berücksichtigen, aber bei Vorsatz des Dienstgebers praktisch kaum vorkommend	nicht zu berücksichtigen (Abs 3)
Verzicht des SV-Trägers auf den Ersatz	nicht vorgesehen		möglich (außer bei Vorsatz; Abs 5)

1.2. Amtshilfe- und Auskunftersuchen

Die SV-Träger benötigen wichtige Informationen (va Krankengeschichten, Zivil- und Strafakten), um Schadenersatzansprüche in rechtlicher und medizinischer Hinsicht prüfen zu können. Im Folgenden werden die Rechtsgrundlagen für die Anforderung dieser Informationen dargestellt.

Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper (zB SV-Träger) sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (**Amtshilfe**; Art 22 B-VG). Zur Amtshilfe verpflichtet sind nicht nur Verwaltungsorgane, sondern auch Organe der Gerichtsbarkeit.³ Zu den Organen der Gerichtsbarkeit zählen auch die Staatsanwälte (Art 90a B-VG). Die verfassungsrechtliche Amtshilfepflicht ist unmittelbar anwendbar. Ein subjektives Recht auf Amtshilfe ist aus der Verpflichtung zur Hilfeleistung aber nicht abzuleiten.⁴

Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte sind verpflichtet, den im Vollzug des ASVG an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungsträger im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen. In gleicher Weise haben die Versicherungsträger den Verwaltungsbehörden und den Gerichten **Verwaltungshilfe** zu leisten (§ 360 Abs 1 ASVG). Eine Möglichkeit der Ablehnung einer zulässigen Amtshilfe (Verwaltungshilfe) besteht nicht.⁵ Die ersuchende Stelle hat der ersuchten Stelle nur die Barauslagen, mit Ausnahme von Portokosten, zu ersetzen (§ 360 Abs 2 ASVG).

Werden Gesundheitsdaten von **Privatversicherungen** benötigt, ist dafür nach § 11c VersVG keine Zustimmung des Versicherungsnehmers erforderlich: Soweit eine ausdrückliche, den einzelnen Übermittlungsfall betreffende Einwilligung des Betroffenen nicht vorliegt, dürfen Versicherer Gesundheitsdaten (ua) nur an SV-Träger übermitteln (§ 11c Abs 1 Z 2 VersVG). Praktisch bedeutsam ist diese Bestimmung bei der Anforderung von medizinischen Gutachten, die von den Versicherern eingeholt wurden.

Die **Versicherten** sind verpflichtet, den Versicherungsträgern über alle für die Prüfung oder die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (§§ 332 ff ASVG) maßgebenden Umstände längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß **Auskunft** zu erteilen (§ 43 Abs 1 ASVG). Dazu gehört zB die Rücksendung des vollständig ausgefüllten Unfallfragebogens an den SV-Träger. Wenn Versicherte eine Auskunft nicht oder unrichtig erteilen, begehen sie eine Verwaltungsübertretung (§ 112 Abs 2 iVm § 111 ASVG), für die die Bezirksverwaltungsbehörde Verwaltungsstrafen (Geldstrafen von 730 € bis zu 2.180 €) verhängen kann.

3 Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ Rz 874.

4 Grabenwarter/Frank, B-VG Art 22 Rz 3.

5 Kneihls in SV-Komm § 360 Rz 5.

1. Einleitung

Gegenüber den (landesgesundheitsfondsfinanzierten) **Krankenanstalten** findet sich die Berechtigung der SV-Träger zur Anforderung von Gesundheitsdaten in § 148 ASVG: Die Versicherungsträger haben das Recht auf Einsichtnahme in alle den Krankheitsfall betreffenden Unterlagen der Krankenanstalt (zB Krankengeschichte, Röntgenaufnahmen, Befunde) und auf Erhalt von kostenlosen (§ 10 Abs 1 Z 4 KAKuG) Kopien dieser Unterlagen (§ 148 Z 5 lit a und b ASVG).

Die Berechtigung der SV-Träger zur Verarbeitung personenbezogener (Gesundheits-)Daten ist in Art 6 Abs 1 lit c und Art 9 Abs 2 lit b **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) geregelt.

2. Schadenersatzrecht

2.1. Allgemeines

Das Schadenersatzrecht (Haftpflichtrecht) regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Geschädigter von jemand anderem Ersatz verlangen kann.⁶ Aufgabe des Schadenersatzrechts ist es, dem Geschädigten einen **Ausgleich** zu verschaffen. Er soll nicht mehr und nicht weniger als die erlittenen Nachteile ersetzt erhalten.⁷ Ein über den tatsächlichen Schaden hinausgehender Strafschadenersatz („punitive damages“) ist im Allgemeinen nicht zu leisten.⁸

Es gibt verschiedene **Ersatzsysteme**:

- Verschuldenshaftung (§§ 1293 ff ABGB),
- Gefährdungshaftung (zB EKHG) und
- Eingriffshaftung: Haftung wegen rechtmäßiger Inanspruchnahme fremden Guts (Notstand gemäß § 1306a ABGB, Schadenersatz wegen Immissionen durch behördlich genehmigte Anlagen gemäß § 364a ABGB).

2.2. Verschuldenshaftung

„Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern.“ (§ 1295 Abs 1 ABGB)

Die Verschuldenshaftung setzt eine (objektiv) rechtswidrige und (subjektiv) vorwerfbare Schadensverursachung durch den Haftpflichtigen voraus.⁹

Der Schädiger ist ersatzpflichtig für einen

- rechtswidrig und
- schuldhaft
- verursacht
- Schaden.

Die Voraussetzungen (Zurechnungsgründe) müssen kumulativ erfüllt sein. Für die Gefährdungshaftung sind Rechtswidrigkeit und Verschulden hingegen keine Voraussetzungen.

Es wird zwischen Vertragshaftung (Haftung ex contractu) und Deliktshaftung (Haftung ex delicto) unterschieden, wobei die Vertragshaftung erhebliche Vorteile für den Geschädigten aufweist (zB Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB, Erfüllungsgehilfenhaftung nach § 1313a ABGB).¹⁰

6 Welser/Zöchling-Jud II Rz 1324.

7 9 ObA 164/05s.

8 Welser/Zöchling-Jud II Rz 1335.

9 Atria in *Glawischnig*, Handbuch Arbeitsunfall² 2.1.

10 *Krejci/Zehetner*, Privatrecht⁹ Rz 610/1.

Deliktshaftung ist die Haftung, die sich aus der Verletzung einer Verhaltenspflicht ergibt, die für jedermann und gegenüber jedermann besteht. **Vertragshaftung** bedeutet, dass ein Vertragspartner für die Vertragsverletzung dem anderen Teil Ersatz leisten muss.¹¹ Auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis gelten die Regeln der Vertragshaftung.¹²

2.2.1. Schaden

„Schaden heißt jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist.“ (§ 1293 ABGB)

Vermögensschäden sind Nachteile an geldwerten Gütern, sie sind in Geld messbar.¹³ **Ideelle (immaterielle) Schäden** sind nicht in Geld messbar. Vielmehr geht es um Gefühlsschäden (Schmerzen, psychische Frustration, Kränkungen), die nur in Ausnahmefällen (zB Schmerzensgeld bei Körperverletzung gemäß § 1325 ABGB) ersetzt werden.¹⁴

2.2.2. Verursachung (Kausalität)

2.2.2.1. Bedingungs- und Äquivalenztheorie

Bei der Verursachung ist zu prüfen, ob der potentiell Haftpflichtige den Schaden durch eigenes Verhalten (Handlung oder Unterlassung) verursacht hat oder ob Sachen oder Personen, für die er einstehen muss, ursächlich waren.¹⁵

Ein Ereignis ist dann kausal, wenn es **notwendige Bedingung (conditio sine qua non)** für den eingetretenen Schaden ist. Nach der **Äquivalenztheorie** sind alle notwendigen Bedingungen gleichwertig (äquivalent).¹⁶

Nach der Formel von der **conditio sine qua non (Bedingungstheorie)** ist zu fragen, ob der Erfolg (Schaden) auch ohne das zu prüfende Verhalten (den zu prüfenden Umstand) eingetreten wäre. Ein Verhalten ist ursächlich für einen Erfolg, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass dann der Erfolg entfiel.¹⁷

Steht die Kausalität eines positiven Tuns in Frage, so wird geprüft, ob der Schaden entfällt, wenn man sich dieses Tun **wegdenkt**. Kommt eine Schädigung durch Unterlassen in Betracht, so ist zu fragen, ob der Schaden auch eingetreten wäre, wenn man sich das pflichtgemäße Verhalten **hinzudenkt**. Wäre der Schaden dann ausgeblieben, ist die Unterlassung ursächlich.¹⁸

11 Welser/Zöchling-Jud II Rz 1343.

12 Welser/Zöchling-Jud II Rz 1344.

13 Welser/Zöchling-Jud II Rz 1346.

14 Vgl Krejci/Zehetner, Privatrecht⁹ Rz 611.

15 Welser/Zöchling-Jud II Rz 1365.

16 Vgl Graf/Brandstätter, Schadenersatz- und Bereicherungsrecht¹³ 7.

17 RS0128162.

18 Welser/Zöchling-Jud II Rz 1368.

Die Veranlassung einer fremden Willensbetätigung, die zur Schädigung führt, wird als **psychische Kausalität** bezeichnet. Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens, das dazu führt, dass ein Dritter Rechtsgüter schädigt, bedarf in solchen Fällen besonderer Prüfung im Einzelfall (Interessenabwägung), besonders wenn der Schaden aus einer auf seiner freien EntschlieÙung beruhenden Handlung eines Dritten entstanden ist.¹⁹

2.2.2.2. Adäquanztheorie

Die Bedingungstheorie (Äquivalenztheorie) zieht nur die äußerste Grenze der Ursächlichkeit.²⁰ Die notwendige **Einschränkung** der Äquivalenztheorie zur Vermeidung einer uferlosen Ersatzpflicht besorgt die Adäquanztheorie, die nicht die Kausalität, sondern die Zurechnung regelt und begrenzt.²¹

Nach der Theorie des adäquaten Kausalzusammenhangs besteht eine Haftung für alle Folgen eines schuldhaften und schädigenden Verhaltens, mit denen abstrakt nach dem **gewöhnlichen** Lauf der Dinge **gerechnet** werden muss, **nicht** aber für einen **atypischen** Erfolg.²² Die Adäquanztheorie verfolgt den Zweck, neben der Prüfung des tatsächlichen Kausalzusammenhangs noch Wertungen objektiver Art über die Zurechnung eines bestimmten Schadenserfolgs vorzunehmen, um auf diese Weise die Verantwortung des Haftenden, die sich ansonsten auf sämtliche Folgen erstrecken müsste, für die die von ihm gesetzte Handlung eine Bedingung war, sinnvoll einzuschränken.²³

Bejaht wurde die Adäquanz zB bei einem Oberschenkelbruch und einem späteren Sturz, der auf die eingeschränkte Bewegungsfreiheit zurückzuführen ist,²⁴ sowie bei einer schweren Verletzung mit Dauerfolgen und einem depressiv verübten Selbstmord.²⁵

An der Adäquanz (Adäquität) fehlt es, wenn das schädigende Ereignis nur durch eine außergewöhnliche Verkettung von Umständen eine Bedingung für den Schaden war; wenn die Möglichkeit einer Schädigung so entfernt war, dass nach den Erfahrungen des Lebens vernünftigerweise eine solche Schädigung nicht in Betracht gezogen zu werden brauchte.²⁶

2.2.2.3. Kumulative, alternative und überholende Kausalität

Kumulative, alternative und überholende Kausalität sind **Ausnahmen** von der Formel der *conditio sine qua non*.

19 RS0018578.

20 *Welser/Zöchling-Jud* II Rz 1373.

21 *Rabl/Riedler* SchR BT Rz 13/11.

22 2 Ob 43/08z.

23 RS0022952.

24 2 Ob 213/61.

25 2 Ob 27/91.

26 8 Ob 10/85.

Kumulative Kausalität ist gegeben, wenn der Erfolg von zwei oder mehreren gleichzeitig und unabhängig voneinander wirksamen Bedingungen herbeigeführt wird, von denen jede für sich allein mit Sicherheit denselben Erfolg nach sich gezogen hätte.²⁷ Bei kumulativer Kausalität tritt Solidarhaftung beider Schädiger ein, wenn auf Seiten beider ein schuldhaftes oder sonst einen Haftungsgrund bildendes Verhalten vorliegt.²⁸

Beispiel²⁹

Maja und Willi schießen auf Flip. Beide Kugeln treffen tödlich. Damit ist keiner der beiden Schüsse eine *conditio sine qua non* für den Tod des Flip. Dennoch haften beide Täter gemeinsam (solidarisch) für den Schaden.

Ein Fall **alternativer Kausalität** liegt vor, wenn mehrere Personen als Schädiger in Betracht kommen, aber nicht festgestellt werden kann, welche von ihnen den Schaden tatsächlich verursachte.³⁰ Voraussetzung ist, dass jeder der potentiellen Schädiger ein Verhalten gesetzt hat, das bis auf den strikten Nachweis der Ursächlichkeit alle haftungsbegründenden Elemente enthält. Jeder der möglichen Täter muss konkret gefährlich, also in höchstem Maße adäquat für den Schadenseintritt, gehandelt haben.³¹ Bei alternativer Kausalität sind (in Analogie zu §§ 1301, 1302 ABGB) alle, die auf Grund eines haftungsbegründenden Verhaltens, aus dem der Schaden entstanden sein könnte, im Verursachungsverdacht stehen, solidarisch haftbar.³² Die konkrete Gefährlichkeit ersetzt den Kausalitätsbeweis.³³

Beispiel³⁴

Maja und Willi schießen auf Flip, aber nur eine Kugel trifft tödlich; man weiß aber nicht, ob es die Majas oder die Willis ist. Der eine Schütze soll sich nicht auf den anderen ausreden können. Beide haften solidarisch.

Von **überholender Kausalität** spricht man, wenn ein Ereignis zunächst real den Schadenseintritt herbeiführte, das andere Ereignis später aber denselben Schaden verursacht hätte, wäre das erste Ereignis nicht zuvorgekommen.³⁵ Der Schaden wäre daher „auch sonst“ eingetreten, weil die „hypothetische Ursache“ („Reserveursache“) zum Tragen gekommen wäre.³⁶ Im Fall der überholenden Kausalität haftet nur derjenige, der den Schaden real herbeigeführt hat.³⁷ Die reale Kausalität

27 1 Ob 175/01v.

28 RS0022729.

29 *Krejci/Zehetner*, Privatrecht⁹ Rz 615.

30 1 Ob 175/01v.

31 RS0022721.

32 RS0022765.

33 *Graf/Brandstätter*, Schadenersatz- und Bereicherungsrecht¹³ 9.

34 *Krejci/Zehetner*, Privatrecht⁹ Rz 615.

35 1 Ob 642/92.

36 7 Ob 86/02a.

37 *Rabl/Riedler* SchR BT Rz 13/62.

geht der hypothetischen vor. Die Reserveursache macht weder haftbar, noch kann sie den realen Schädiger entlasten.³⁸

Beispiel³⁹

A und B schießen auf einen Hirsch. Die Kugel des A tötet den Treiber X. Sekunden später trifft auch die Kugel des B den am Boden liegenden X, auch diese Kugel wäre tödlich gewesen. Nur A haftet.

Anlageschäden sind ein Anwendungsfall der überholenden Kausalität. Bei Vorhandensein einer Schadensanlage hat der Täter nur den durch die Vorverlegung des Schadenseintritts entstehenden Nachteil zu ersetzen.⁴⁰

2.2.3. Rechtswidrigkeit

2.2.3.1. Begriff

Ein Verhalten (Handlung oder Unterlassung) ist rechtswidrig, wenn es gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.⁴¹

Rechtswidrig ist ein Verhalten, das **objektiv** sorgfaltswidrig ist, wobei Maßstab für das Unwerturteil die gesamte Rechtsordnung ist.⁴²

Rechtswidrig sind Verstöße gegen

- Schutzgesetze (§ 1311 ABGB),
- absolut geschützte Rechtsgüter,
- die guten Sitten (Verbot vorsätzlich sittenwidriger Schädigung gemäß § 1295 Abs 2 ABGB) oder
- (vor-)vertragliche Pflichten.

Schutzgesetze verbieten ein Verhalten ohne Rücksicht darauf, ob es in einem konkreten Fall nach den gerade vorliegenden Umständen gefährlich ist.⁴³ Sie sind abstrakte Gefährdungsverbote, die dazu bestimmt sind, die Mitglieder eines Personenkreises gegen die Verletzung von Rechtsgütern zu schützen.⁴⁴ Beispiele für Schutzgesetze sind die Normen der StVO,⁴⁵ die Gewerbeordnung, das ASchG, Bauordnungen (samt Auflagen iR der Baubewilligung) und das BauKG.

Die **absoluten Rechte**, va das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und das Eigentum, genießen generellen Schutz. Jeder hat sich so zu verhalten, dass möglichst keine Verletzung dieser absolut geschützten Güter eintritt.⁴⁶

38 7 Ob 238/07m.

39 Riedler, Zivilrecht IV Rz 2/53.

40 Welser/Zöchling-Jud II Rz 1384.

41 Welser/Zöchling-Jud II Rz 1385.

42 Karner in KBB⁶ § 1294 Rz 4.

43 Welser/Zöchling-Jud II Rz 1392.

44 RS0027710.

45 2 Ob 52/07x.

46 Welser/Zöchling-Jud II Rz 1394.